

Präsident v. Carlowitz: Es ist auf Schluß der Debatte angetragen. Der Antrag auf Schluß der Debatte muß nach der Landtagsordnung von wenigstens fünf Mitgliedern, die noch nicht gesprochen haben, unterstützt werden. Unterstützt man also diesen Antrag? — Wird hinreichend unterstützt.

Präsident v. Carlowitz: Jetzt darf nur noch über den Schluß gesprochen werden, und wenn dies nicht geschieht, so frage ich die Kammer: ob sie nach dem gestellten und unterstützten Antrage die Debatte für geschlossen ansehen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Die Debatte ist also geschlossen, dem Referenten gebührt jedoch das Schlußwort.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Der Hauptgesichtspunkt, der nicht aus den Augen verloren werden darf, bleibt immer der, daß die Ständeversammlung nach der Meinung, welche die Deputation ausgesprochen hat, gar nicht competent ist, über die Petita, welche die verschiedenen Petitionen enthalten, zu urtheilen, und da dieser Meinung, so viel ich gehört habe, von Niemandem widersprochen worden ist, so habe ich zum Schlusse nichts hinzuzufügen, als daß ich bei dem Deputationsgutachten stehen bleibe.

Präsident v. Carlowitz: Das Gutachten der Deputation ist S. 700 des Berichts enthalten in den Worten: „Die erwähnten Petitionen auf sich beruhen zu lassen und sie, so weit sie nicht bei der zweiten Kammer gleichzeitig eingereicht sind, dieser mitzutheilen.“ Damit steht im Widerspruche der Antrag des Herrn v. Biedermann, welcher die Petitionen der Regierung zur Erwägung anheimgeben will. Ich werde zunächst die Frage auf das Deputationsgutachten stellen, und sehe voraus, daß, wenn darauf mit Ja geantwortet wird, der Antrag des Herrn v. Biedermann als gefallen anzusehen sei. Ich frage die Kammer: ob sie dem Punkte e. des Deputationsgutachtens beitrifft? — Er wird gegen sieben Stimmen angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Es ist also der v. Biedermann'sche Antrag als gefallen anzusehen. Ich würde nun auf den Punkt f. (S. 703 des Berichts) übergehen können, der enthalten ist in den Worten: „Daß die Ständeversammlung sich zur Berathung des in Frage stehenden Gesekentwurfs allerdings für competent halte.“ Ich habe zu bemerken, daß heut beim Beginn der Sitzung vom Herrn Decan Dittrich ein Amendement eingereicht worden ist folgenden Inhalts: „Die hohe Kammer wolle erklären, daß sie die Ständeversammlung zur Berathung des in Frage stehenden Gesekentwurfs allerdings in so fern für competent halte, als dieselbe auch die weltlichen Hoheitsrechte über die verschiedenen Kirchen zu vertreten beauftragt ist.“ Ich habe zuvörderst zu erwarten, ob Herr Decan Dittrich seinen Antrag motiviren will.

Decan Dittrich: Ich würde es nicht gewagt haben, bei

der Verhandlung über eine Angelegenheit der evangelisch-lutherischen Kirche mir das Wort zu erbitten, wenn ich mich nicht im Gewissen verpflichtet fühlte, gegen diesen Punkt f. erst einige Bedenken vorzutragen und in Folge dessen den eben vorgelesenen Vorschlag der geehrten Kammer zur Erwägung anheimzugeben. Was die Deputation über die Competenz der landständischen Kammern in Beziehung auf die kirchliche Reformfrage behauptet hat, ist nach meiner Ansicht für die Selbstständigkeit und freie Bewegung der protestantischen Kirche weit gefährlicher und bedenklicher, als die innige Verbindung derselben mit dem Staate und dessen Behörden. Die Verfassung, meine Herren, die Verfassung einer Kirche gehört eben so, wie ihr Lehrbegriff, wie ihre Liturgie und Disciplin zu den innern Angelegenheiten derselben, und sie hat dies Alles entweder schon geordnet durch Ueberlieferung erhalten, oder sie muß es selbst ordnen. Wollte man die Verfassung der Kirche, die Form, in der sie äußerlich sich darstellt, nicht zu den innern Kirchenangelegenheiten zählen, so würde die Kirche ein bloß geistiges Wesen sein, das keinen Körper hat. Und wollte man ihr das Recht, ihre Verfassung selbst zu ordnen, abzusprechen, so würde sie weniger Recht haben, als jede andere, auch die geringste Societät im Staate, die sich selbst ihre Statuten giebt. Wenn es demnach in der Kirche an einer gesetzlichen Vertretung fehlt, und dieselbe erst neu geschaffen werden soll, so kann diese Organisation von Niemand Anderm, als von den rechtmäßigen Vorgesetzten der Kirche vorgenommen werden. Die christliche Staatsregierung aber hat bei einer solchen Reform gar nichts Anderes zu handhaben, als das jus circa sacra, sie hat nur zu untersuchen, ob die neue Organisation der Kirche den Staatszwecken oder den Rechten anderer im Staate bestehenden religiösen Vereine widerspreche. Und findet sie dieselbe in eben dieser Beziehung untadelhaft, nun so kann, so wird sie dieselbe genehmigen und ihre Verwirklichung fördern und unterstützen. In so fern jedoch die Staatsregierung bei einer solchen Reform theilhaftig ist, nur in so fern und nicht mehr kann die Ständeversammlung dabei theilhaftig sein. Wollte sie aber ein Mehreres in Anspruch nehmen, mehr, als die Beurtheilung des Verhältnisses, in welchem die neue Kirchenorganisation zum Staate steht, so würde sie ihre Grenzen überschreiten und eine Autonomie der Kirche geradezu unmöglich machen. Wenn nun im Königreiche Sachsen die evangelisch-lutherische Kirche ihre jura episcopalia dem Landesherrn übergeben, und der Landesfürst diese wichtigen Rechte den in Evangelicis beauftragten Ministern anvertraut hat, so kann nur von diesen Lehtern mit Genehmigung der gesetzgebenden Gewalten eine Reform in der Kirchenverfassung vorgenommen werden. Bedürfen sie aber hierzu eines Beirathes, so dürfen sie denselben nun und nimmermehr bei einer politischen Versammlung suchen, sondern lediglich bei den rechtmäßig bestehenden kirchlichen Behörden, also bei dem Cultusministerium, bei dem Landesconsistorium, bei den Kirchen- und Schulrathen, bei den Superintendenten. Und dies nicht bloß darum, weil sie bei diesen Behörden eben die rechten sachkundigen Männer finden, welche die kirchliche Verfassung und deren geschichtliche Entwicklung tiefer erforscht